STEIRISCHE FLUGSPORTUNION

Segelkunstflug in der Steirischen Flugsportunion

NCO Betriebshandbuch

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Handbuch die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Inhaltsverzeichnis

1. Inhalt und Zweck dieses Handbuches 2
2. Standard Kunstflug-Betriebsverfahren 2
3. Notfälle im Segelkunstflugbetrieb 3

1. Inhalt und Zweck dieses Handbuches

Die Steirische Flugsportunion betreibt an ihrem Hauptsitz, dem Flughafen Graz, Kunstflug mit Segelflugzeugen und bildet dies auch im Rahmen der Segelflugschulung aus.

Der Ablauf dieser Lehrgänge wird gesondert im Ausbildungshandbuch der SFU beschrieben. Die Standardverfahren und auch die Abläufe in besonderen Fällen werden in diesem Handbuch abgebildet.

Jeder Kunstflugpilot hat den Inhalt dieses Handbuches zu beachten.

2. Standard Kunstflug-Betriebsverfahren

2.1. Ausrüstung

- Der PIC überprüft die, für den Segelkunstflugbetrieb notwendige Ausrüstung:
    - Rettungsfallschirm für jeden Insassen

2.2. Vor dem Flug

- Der Gast, bzw. der Schüler muss in den Gebrauch des Rettungsfallschirmes eingewiesen werden.
- Dasselbe gilt auch für das Verfahren zum Notausstieg.
- Auf das richtige und ausreichend feste Anschnallen ist besonders zu achten.
- Die Entscheidungshöhe zum Verlassen des Luftfahrzeuges mit dem Fallschirm muss vor den Start definiert werden.
- Es ist ein eindeutiges Kommandowort für den Notausstieg festzulegen.
- Besonderes Augenmerk ist auf die Fremdkörperkontrolle zu richten.
- Kameras, Mobiltelefone u.Ä. dürfen an Bord nur mitgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich nicht aus der Obhut des Bedieners entfernen können. Sicherheitsleinen, o.Ä.
- Der PIC kann solche Gegenstände von der Mitnahme ohne weitere Angabe von Gründen ausschließen.

2.3. Kollisionsvermeidung

- Jeder Kunstflug muss vor Beginn mit dem TRA-Verantwortlichen koordiniert werden.
- Mit dem Kunstflug darf erst begonnen werden, wenn sich keine anderen Luftfahrzeuge im Kunstflugraum bewegen.
- Der Beginn und das Ende des Kunstfluges ist dem TRA-Verantwortlichen zu melden.
- Nicht koordinierte Manöver, welche die Eigenschaften eines Kunstfluges aufweisen, sind ohne vorherige Koordination mit dem TRA-Verantwortlichen untersagt.
- Der Kunstflug ist in einer Höhe von 500m/1640ft AGL zu beenden. Bei Vorliegen einer Genehmigung zum Unterschreiten dieser Mindestflughöhe ist, sollte diese beabsichtigt sein, das Vorhaben mit dem TRA-Verantwortlichen zu koordinieren.

3. Notfälle im Segelkunstflugbetrieb

3.1. Notausstieg bei Beschädigung des Luftfahrzeuges

- Wenn ein Notausstieg unumgänglich notwendig scheint ist dieser oberhalb der, vor dem Start festgelegten Mindest-Sicherheitshöhe durchzuführen.
- Der PIC gibt hierfür das festgelegte Kommando; (z.B. „Ausstieg“)

3.2. Risikoanalyse

In diese ist speziell einzubeziehen:

- Pilot skills - Schüler/Lehrer, Schüler Solo, Scheininhaber
- Technische Voraussetzungen – Zulässigkeit von Manövern inkl. Notverfahren und deren Grenzen
- Meteorologische Bedingungen – Wind
- Aktuelle Verkehrssituation – kein Drängen auf schnellen Start, Fallschirmspringer, andere Verkehrsteilnehmer in der TRA, Kunstflugraum frei von Verkehr